

Gemeinde Zell



Geschäftsreglement der Gesellschaftskommission

vom 9. Juli 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Rechtsgrundlagen	3
Artikel 2	Zweck und Geltungsbereich	3
Artikel 3	Übergeordnetes Recht	3
2	ORGANISATION	3
Artikel 4	Organisatorische Einbindung	3
Artikel 5	Zusammensetzung und Konstituierung	3
Artikel 6	Organisation der Abteilung Gesellschaft	3
Artikel 7	Schweigepflicht und Datenschutz	4
Artikel 8	Ausstandspflicht und Interessenbindung	4
Artikel 9	Entschädigung	4
3	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	4
Artikel 10	Allgemeine Zuständigkeit	4
Artikel 11	Aufgaben der Gesellschaftskommission	4
Artikel 12	Aufgaben der Gesellschaftskommission	5
Artikel 13	Aufgabendelegation an die Verwaltung	5
4	FINANZKOMPETENZEN.....	5
Artikel 14	Grundsatz.....	5
Artikel 15	Gebundene Ausgaben in der Sozialhilfe	6
5	GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
Artikel 16	Sitzungen	6
Artikel 17	Sitzungsvorbereitung und Traktandierung	6
Artikel 18	Beschlussfähigkeit und Abstimmung	6
Artikel 19	Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen	6
Artikel 20	Protokollführung	7
Artikel 21	Unterschriftenregelung.....	7
6	RECHTSMITTEL.....	7
Artikel 22	Neubeurteilung nach § 170 GG	7
Artikel 23	Rekurs	7
7	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 24	Inkrafttreten	7
Artikel 25	Aufhebung bisherigen Rechts	8

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Rechtsgrundlagen

¹ Gestützt auf § 50 f des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) sowie die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Organisations- und Geschäftsreglements (OGR) der Gemeinde, erlässt der Gemeinderat das vorliegende Geschäftsreglement.

² Der Gemeinderat überträgt der Gesellschaftskommission als unterstellte Kommission hiermit Aufgaben zur selbständigen Erledigung.

Artikel 2 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Geschäftsreglement regelt die Organisation, die Aufgaben, die Kompetenzen sowie die Geschäftsführung der Gesellschaftskommission. Ebenso definiert es die Schnittstellen, die stufengerechte Aufgabendelegation und die Zusammenarbeit mit der Abteilung Gesellschaft und deren Bereich Soziale Dienste.

Artikel 3 Übergeordnetes Recht

Für Belange, zu denen sich dieses Geschäftsreglement nicht explizit äussert, gelten sinngemäss die Bestimmungen des übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Rechts (insbesondere des Sozialhilfegesetzes SHG) sowie der kommunalen Erlasse der Gemeinde.

2 ORGANISATION

Artikel 4 Organisatorische Einbindung

Die Gesellschaftskommission ist das politisch-fachlich verantwortliche Gremium für die strategische Steuerung der Gesellschaftsthemen und der gesetzlichen Sozialhilfe. Die Abteilung Gesellschaft ist für die administrativen und operativen Aufgaben der Gesellschaftskommission besorgt.

Artikel 5 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Die Gesellschaftskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

² Der Ressortvorstand Gesellschaft des Gemeinderats führt den Vorsitz und amtiert als Präsidium.

³ Die vier weiteren Mitglieder werden durch den Gemeinderat für die jeweilige Amtsdauer gewählt.

⁴ Die Gesellschaftskommission wählt aus ihrer Mitte ein Vizepräsidium. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁵ Die Abteilungsleitung Gesellschaft nimmt an den Sitzungen der Gesellschaftskommission mit beratender Funktion teil und führt das Protokoll.

⁶ Die Amtsdauer der Mitglieder der Gesellschaftskommission fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen.

Artikel 6 Organisation der Abteilung Gesellschaft

Die operative Ausführung der Kommissionsbeschlüsse sowie das Tagesgeschäft obliegen der Abteilung Gesellschaft. Diese umfasst gemäss dem Organisations- und Geschäftsreglement folgende Bereiche:

- a) Gesundheit und Alter
- b) Soziale Dienste
- c) Soziokultur

Artikel 7 Schweigepflicht und Datenschutz

- ¹ Die Mitglieder der Gesellschaftskommission, die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung sowie beigezogene externe Fachpersonen unterstehen der strengen Schweigepflicht und wahren das Amtsgeheimnis gemäss dem übergeordneten Recht.
- ² Die Verschwiegenheitspflicht umfasst sämtliche Verhandlungen, fallbezogenen Informationen und Akten. Sie dauert über die Beendigung der Behördentätigkeit beziehungsweise des Anstellungsverhältnisses hinaus an.
- ³ Zur Wahrung des strikten Persönlichkeitsschutzes der Gesuchstellenden werden die Kommissionsmitglieder, in Anlehnung an das Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, nur mit Informationen bedient, soweit diese zur Ausübung ihrer zwingenden Aufgaben und zur rechtmässigen Beschlussfassung erforderlich sind.

Artikel 8 Ausstandspflicht und Interessenbindung

- ¹ Die Mitglieder der Gesellschaftskommission treten in den Ausstand, wenn sie in einer Sache persönlich befangen erscheinen, die Vermutung der Befangenheit besteht oder weitere Gründe gemäss VRG bestehen.
- ² Wer in den Ausstand treten muss, ist verpflichtet, den Ausstandsgrund von sich aus zu Beginn der Geschäftsberatung bekanntzugeben und das Sitzungszimmer für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung zu verlassen.
- ³ Über strittige Ausstandsfragen entscheidet die Gesellschaftskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.
- ⁴ Die Mitglieder der Gesellschaftskommission legen ihre Interessenbindungen gemäss den kommunalen Vorgaben offen.

Artikel 9 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der Gesellschaftskommission richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Gemeinde.

3 AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Artikel 10 Allgemeine Zuständigkeit

Die Gesellschaftskommission koordiniert übergreifende Themen aus den Bereichen Gesellschaft, Soziale Dienste, Soziokultur sowie Gesundheit und Alter. Mit Inkrafttreten dieses Reglements übernimmt die Gesellschaftskommission vollumfänglich die Funktion und die Aufgaben der Sozialbehörde gemäss dem kantonalen Sozialhilfegesetz. Sie wird in der Folge als «Integrierte Sozialbehörde» verstanden.

Artikel 11 Aufgaben der Gesellschaftskommission

Im Bereich der Gesellschaftsthemen nimmt die Gesellschaftskommission insbesondere folgende strategische Aufgaben wahr:

1. Strategische Begleitung, Unterstützung und Weiterentwicklung der Bereiche Gesundheit und Alter, Soziale Dienste sowie Soziokultur mit Augenmerk auf effiziente und effektive Prozesse.
2. Erarbeitung von Konzepten, Leitsätzen und Rahmenbedingungen in ihrem Aufgabenbereich.
3. Antragstellung an den Gemeinderat für den Erlass oder die Änderung von Reglementen und Verordnungen, die nicht in Kompetenz der Gesellschaftskommission sind.
4. Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung mit Institutionen und weiteren relevanten Akteuren sowie Abschluss von zweckdienlichen Leistungsvereinbarungen mit Dritten.
5. Möglichkeit der Wahrnehmung eines Sitzes in der Delegiertenversammlung im Zweckverband Pflege und Betreuung Mittleres Tösstal.
6. Wenn die Aufgaben nicht vollständig und abschliessend durch die Gesellschaftskommission erledigt werden können, steht ihr frei, fachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie weitere Fachpersonen beizuziehen.

Artikel 12 Aufgaben der Gesellschaftskommission

In ihrer ordentlichen Funktion als Sozialbehörde ist die Gesellschaftskommission zuständig für:

1. Die strategische Fallführung, insbesondere die Beschlussfassung über die formelle Aufnahme, die ordentliche Revision sowie den Abschluss von Sozialhilfeschäften zur Gewährleistung der politischen Steuerung und Aufsicht.
2. Den regelmässigen Erlass, die Überprüfung und die Anpassung der «Internen Richtlinien der Sozialen Dienste der Gemeinde Zell».
3. Die Beschlussfassung über sämtliche Anträge und Kostengutsprachen, welche ausserhalb der geltenden «Internen Richtlinien der Sozialen Dienste der Gemeinde Zell» liegen.
4. Den Erlass und die Überprüfung der «Richtlinien punktuelle Unterstützung». Diese Richtlinien regeln die Ausrichtung von wirtschaftlichen Unterstützungsleistungen ausserhalb der gesetzlichen Sozialhilfe und wird als separates Kapitel in die internen Richtlinien der Sozialen Dienste integriert.

Artikel 13 Aufgabendelegation an die Verwaltung

¹ Die Gesellschaftskommission delegiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung nach dem Grundsatz der Subsidiarität und zur Gewährleistung eines effizienten und fachgerechten Vollzugs an die Abteilung Gesellschaft. Sie erlässt und revidiert die «Internen Richtlinien der Sozialen Dienste der Gemeinde Zell».

² Die operative Fallführung sowie die Bewilligung und Ausrichtung von wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe, welche vollumfänglich innerhalb des Rahmens der «Internen Richtlinien der Sozialen Dienste der Gemeinde Zell» liegen, sind an die Leitung sowie die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste delegiert.

4 FINANZKOMPETENZEN

Artikel 14 Grundsatz

Die allgemeinen Finanzbefugnisse der Gesellschaftskommission richten sich nach den Regelungen und Kompetenzlimiten des Organisations- und Geschäftsreglements der Gemeinde. Die Kompetenz zur Ausrichtung von gebundenen Ausgaben wird vom Gemeinderat an die Gesellschaftskommission delegiert. Die Finanzkompetenzen innerhalb der Sozialen Dienste werden in den «Internen Richtlinien der Sozialen Dienste der Gemeinde Zell» geregelt.

Artikel 15 Gebundene Ausgaben in der Sozialhilfe

Ausgaben im Rahmen der Gewährung der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die nach Massgabe des kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG) sowie den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) erfolgen, gelten als zwingende Folge von gesetzlichen Vorschriften. Sie sind folglich als gebundene Ausgaben im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) zu qualifizieren und unterliegen der entsprechenden finanzrechtlichen Behandlung.

5 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 16 Sitzungen

¹ Die Gesellschaftskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern.

² Die Sitzungen der Gesellschaftskommission werden durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertretung geleitet.

³ Zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht werden die Sitzungen thematisch in zwei Blöcke getrennt. Im ersten Teil werden allgemeine und strategische Gesellschaftsthemen behandelt. Im zweiten Teil der «Integrierten Sozialbehörde» erfolgt, unter strikter Wahrung der Geheimhaltung, die Behandlung der fallbezogenen Geschäfte der Abteilung Gesellschaft.

Artikel 17 Sitzungsvorbereitung und Traktandierung

¹ Die Abteilungsleitung Gesellschaft bereitet in Absprache mit dem Präsidium die Traktandenliste vor.

² Die Einladung mit der Traktandenliste und den entscheidungsreifen Anträgen wird den Mitgliedern eine Woche vor der Gesellschaftskommissionssitzung elektronisch zugestellt. Die Mitglieder der Gesellschaftskommission bereiten sich mittels Aktenstudium entsprechend auf die Sitzung vor. Allfällige Wortbegehren sind durch die Mitglieder der Gesellschaftskommission elektronisch bis ein Tag vor der Gesellschaftskommissionssitzung einzugeben.

³ Die Mitarbeitenden der Abteilung Gesellschaft verfassen gestützt auf die Akten formelle, beschlussfähige Anträge an die Gesellschaftskommission.

Artikel 18 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

¹ Die Gesellschaftskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

² Jedes anwesende und nicht im Ausstand befindliche Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmung erfolgt offen.

³ Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für welchen das Präsidium gestimmt hat.

⁴ Die Mitglieder vertreten die gefassten Entscheide der Gesellschaftskommission nach aussen kollegial.

Artikel 19 Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen

¹ Dringliche oder unbestrittene Geschäfte können von der Gesellschaftskommission auf dem Zirkularweg beschlossen werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung an einer ordentlichen Sitzung verlangt. Zirkularbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit.

² In ausserordentlichen oder dringenden Fällen kann das Präsidium unaufschiebbare Entscheide mittels Präsidialverfügung erlassen.

³ Zirkularbeschlüsse und Präsidialverfügungen sind an der nächsten ordentlichen Sitzung formell zu protokollieren.

Artikel 20 Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen der Gesellschaftskommission ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

² Aufgrund der unterschiedlichen Geheimhaltungsstufen sind zwingend zwei voneinander getrennte Protokolle zu erstellen. Das Protokoll über die allgemeinen Gesellschaftsthemen wird dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme eingereicht. Das Protokoll über die fallbezogenen Geschäfte der Sozialbehörde unterliegt dem Amtsgeheimnis und wird dem Gemeinderat nicht vorgelegt.

Artikel 21 Unterschriftenregelung

¹ Für die Gesellschaftskommission unterzeichnen das Präsidium gemeinsam mit der Abteilungsleitung Gesellschaft rechtsverbindlich zu zweien.

² Verfügungen im Einzelfall im Rahmen der delegierten operativen Fallführung werden durch die fallführenden Mitarbeitenden der Abteilung Gesellschaft im Rahmen ihrer Kompetenzen rechtsverbindlich unterzeichnet.

³ Die Kreditfreigabe erfolgt gemäss OGR Art. 39.

6 RECHTSMITTEL

Artikel 22 Neubeurteilung nach § 170 GG

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen von Mitarbeitenden der Abteilung Gesellschaft, welche im Rahmen der Aufgabendelegation zur selbständigen Erledigung im Rahmen der internen Richtlinien getroffen wurden, kann innert 30 Tagen vom Empfang an gerechnet bei der Gesellschaftskommission ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

² Gegen Anordnungen und Verfügungen der «Integrierten Sozialbehörde» kann innert 30 Tagen vom Empfang an gerechnet beim Gemeinderat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

³ Das Begehren um Neubeurteilung muss grundsätzlich schriftlich erfolgen und zwingend einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

⁴ Entsprechende operative Verfügungen sind zwingend mit einer rechtskonformen Rechtsmittelbelehrung zu versehen, die auf diese Möglichkeit hinweist.

Artikel 23 Rekurs

Gegen Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderats kann im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen beim zuständigen Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 24 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement der Gesellschaftskommission tritt rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft.

Artikel 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 9. Dezember 2014 und alle im Widerspruch zu diesem Geschäftsreglement stehenden Behördenerlasse und Bestimmungen werden aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 9. Juli 2026 (GRB Nr. 2026-166)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin